

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Zürich, 6. Mai 2009

Vernehmlassung zum VVG-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, uns zum Entwurf für eine Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes zu äussern, wie er am 22.1.2009 vorgelegt worden ist.

Generelle Bemerkungen

Kaum ein Gesetz erscheint aus Sicht der Konsumenten derart revisionsbedürftig wie das Versicherungsvertragsgesetz, welches vor 100 Jahren sehr einseitig die Interessen der Versicherungsunternehmen berücksichtigt hat und den versicherten Personen und Anspruchsberechtigten mancherlei Nachteile auferlegt hat, die aus heutiger Sicht kaum mehr verständlich sind. Der vorgeschlagene Revisionsentwurf bringt wesentliche Verbesserungen für die Konsumenten; gleichzeitig muss gesagt werden, dass nicht alles, was aus Konsumentensicht wünschenswert gewesen wäre, Eingang gefunden hat, so dass auch dem Revisionsentwurf noch einiges Verbesserungspotenzial inne wohnt.

Wesentliche Verbesserungen

Besonders erfreulich erscheint aus Sicht der Konsumenten, dass ihnen nunmehr das Widerrufsrecht, das ihnen in Art. 40a Abs. 2 OR bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen noch ausdrücklich vorenthalten worden ist, nunmehr in Art. 7 eingeräumt wird. Zu begrüssen sind ausserdem die Schadensregulierungsregeln in der Haftpflichtversicherung, wie sie in Art. 94 vorgesehen sind; auch wenn anders als im Strassenverkehrsrecht die Möglichkeit fehlt, bei Säumnis eines Versicherungsunternehmens in der Schadenregulierung eine Drittstelle damit zu beauftragen, ist von der Vermutung, der geltend gemachte Versicherungsanspruch bestehe, eine Motivation für die Versicherungsunternehmen zu erhoffen, ein angemessenes Schadenregulierungsverhalten an den Tag zu legen. Das in Art. 91 vorgesehene direkte Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung (auch wenn dies für die nicht obligatorische Vermögensschadenversicherung nicht gelten soll), verbunden mit einer Auskunftspflicht über die Versicherungsdeckung, löst viele Probleme, die heute die Stellung der geschädigten Personen unverhältnismässig erschweren. Schliesslich freuen sich die Konsumenten über die geänderten Verjährungsregeln in Art. 66, auch wenn man sich längere Verjährungsfristen hätte vorstellen können.

Verpasste Möglichkeiten

Neben diesen wesentlichen Verbesserungen sind jedoch weitere Möglichkeiten verpasst worden, das Versicherungsvertragsgesetz mit einem modernen und angemessenen Konsumentenschutz zu versehen.

Aus Sicht der Konsumenten ist in keiner Weise verständlich, warum auf die in Art. 78 ff. des Vorentwurfes der Expertenkommission vorgesehenen Regelung zur Pflichtversicherung verzichtet worden ist. Diese Regeln gehören in ein modernes Versicherungsvertragsrecht, und da nicht zu erkennen ist, dass ein eigentliches Pflichtversicherungsgesetz im Entstehen wäre, ist hierauf im und nach dem Vernehmlassungsverfahren wieder zurückzukommen. Gleichermassen vermisst der Konsument die von der Expertenkommission vorgeschlagenen Vermutungen in Art. 28 VE-VVG dazu, ob es sich bei einer Versicherung um eine Schadens- oder Sum-

menversicherung handelt. Der heutige unsägliche Zustand, in dem die Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, entsprechende eindeutige Versicherungsbedingungen zu formulieren, weswegen eine Unzahl Prozesse mit aleatorischem Ausgang hierzu geführt werden muss, wird damit perpetuiert. In gleichem Masse fehlt den Konsumenten der Vorschlag der Expertenkommission, in Art. 20b OR eine offene Inhaltskontrolle für Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen. Damit bliebe die Schweiz europaweit ein Einzelfall und bleibt es dem Bundesgericht überlassen, in ausgedehnter Geltungskontrolle zumindest einen Ansatz einer Inhaltskontrolle aufrecht zu erhalten. Schliesslich verpasst es der Revisionsentwurf, über die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung Regeln aufzustellen, wie die Versicherten an den Erträgen beteiligt werden, die mit ihren Prämien erwirtschaftet werden; die in Deutschland hierzu geführte intensive Diskussion, welche vor vier Jahren mit zwei bemerkenswerten Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes geendet hat, ist am Revisionsentwurf spurlos vorbeigegangen.

Zuletzt erkennen die Konsumenten als grossen Mangel, dass dem Revisionsentwurf nähere und zwingende Bestimmungen für die betriebliche kollektive Krankentaggeldversicherung fehlen. Die kollektive Krankentaggeldversicherung hat als Ersatz für die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers eine ausgesprochen weite Verbreitung gefunden und betrifft eine grosse Zahl der schweizerischen Arbeitnehmerschaft. Während die Lohnfortzahlungspflicht im Obligationenrecht geregelt ist, fehlen ausreichende Schutzbestimmungen für die an die Stelle der Lohnfortzahlung tretenden Taggeldversicherungen. Regelungen über den Übertritt, über die Beschränkung von gesundheitlichen Vorbehalten und über eine Aufnahmepflicht, wie sie im KVG bereits für die Krankentaggeldversicherung nach KVG gelten, könnten und sollten auch ins private Versicherungsvertragsrecht übernommen werden, zumal wenigstens das Übertrittsrecht innerhalb der Versicherungsunternehmen bereits in einer Vereinbarung geregelt ist, so dass nicht gesagt werden kann, diese Regeln seien nicht durchführbar.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7: Das vorgesehene Widerrufsrecht ist zu begrüßen und stellt eine wesentliche Verbesserung dar, die dem Geist des Obligationenrechts des Art. 40a OR entspricht.

Art. 11: Der Wegfall der Genehmigungsfiktion der Police, wie er in Art. 11 VVG derzeit noch besteht, stellt eine Verbesserung dar und wird deswegen begrüßt.

Art. 15: Sehr zu begrüßen ist die nunmehrige klare Abgrenzung zwischen der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Pflicht zur Meldung einer Gefahrerhöhung. Diese Regel erhöht die Rechtssicherheit. Ebenso ist der Wegfall der ungerechtfertigten Vermutung des geltenden Art. 4 VVG, wonach alles Gefragte auch erheblich sei, sehr zu begrüßen.

Art. 19: Die Begrenzung des Rechtes der Versicherungsunternehmung, wegen einer Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen, ist mit fünf Jahren angemessen. Diese Frist wahrt die gegenseitigen Interessen von Versicherungsunternehmen und versicherten Personen in ausgewogener Weise.

Art. 23: Es erscheint richtig, dass das Verhalten von Agenten jeglicher Qualifikation dem Versicherungsunternehmen zugerechnet wird, weswegen wir diese Regelung begrüßen.

Art. 34: Die Kostenersatzpflicht für Schadens vermindernde Massnahmen ist zu begrüßen. Da es im Interesse beider Parteien liegt, dass Schadens vermindernde Massnahmen getroffen werden, soll der Anreiz zu solchen Schaden verhütende Massnahmen nicht dadurch vermindert werden, dass die versicherte Person ein übermässiges Risiko trägt, in einem Prozess über die Ersatzpflicht bei nicht eindeutigen Situationen zu unterliegen. Es ist darum eine Vermutung ins Gesetz aufzunehmen, wonach Schadens verhindernde Massnahmen angemessen und damit ersatzpflichtig sind und es damit dem Versicherungsunternehmen obliegt, die Unangemessenheit der Schadenverhütungsmassnahmen zu beweisen.

Art. 36: Sehr zu begrüßen ist, dass das Auskunftsrecht der Versicherungsunternehmung sich nicht mehr wie im geltenden Art. 39 VVG auf alles erstreckt, was ihr "dienlich" erscheint, sondern beschränkt wird auf das "Erforderliche". Dies entspricht einem modernen Ausgleich der gegenseitigen Interessen. Ebenso entspricht es dem Gerechtigkeitsgedanken, dass bei einer Verletzung des Auskunftspflicht, welche ausserdem richtigerweise ans Kausalitätsgebot gebunden ist, nur noch Sanktionen nach Art. 42 des Entwurfes vorgesehen sind, nicht mehr aber der Leistungsausschluss. Auch diese Regel wird ausgesprochen begrüsst.

Art. 46: Der Versicherungsunternehmung ist ein Recht zuzuerkennen, bei Gefahrerhöhung den Vertrag zu kündigen. Allerdings ist eine Frist von vier Wochen in Fällen, wo die Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers geschieht, unangemessen kurz, da sich der Versicherungsnehmer hierauf oft nicht vorbereiten kann und es ihm schwer fallen kann, für das veränderte Risiko innert so kurzer Frist einen neuen Versicherungsschutz zu finden. Die Frist ist darum für diese Fälle auf drei Monate auszudehnen.

Art. 49: Das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei einseitiger Prämienanspassung durch das Versicherungsunternehmen entspricht der bundesgerichtlichen Rechtssprechung und ist als Verbesserung zu begrüßen.

Art. 50: Dem vorgesehenen Recht der Versicherungsnehmer, bei Änderung der AVB zum versicherten Risiko diese zu übernehmen, kann nur dann nachgelebt werden, wenn das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, den Versicherungsnehmer über solche geänderten AVB auch zu informieren. Eine solche Pflicht ist im Gesetz festzuschreiben.

Art. 52: Das Recht der Versicherungsunternehmung innert zwei Wochen nach einer Handänderung den Vertrag zu kündigen, erscheint zu kurz. Gerade bei Universalsukzessionen im Rahmen des Erbgangs ist eine Erbengemeinschaft häufig nicht in der Lage, innert kurzer Zeit einen neuen Versicherungsschutz zu finden. Auch diese Frist ist (wie vorne zu Art. 46 des Revisionsentwurfes) auf drei Monate zu erhöhen.

Art. 66: Die längere Verjährungsfrist ist ein Gebot der Stunde und sehr zu begrüßen.

Art. 68: Aus Sicht der Konsumenten ist die Regelung der Retrozessionsentschädigungen sehr zu begrüßen, die ausserdem der Rechtsprechung des Bundesgerichtes entspricht.

Art. 76: Die heutige Rechtslage, wo über den Charakter einer Versicherung als Schaden- oder Summenversicherung regelmässig diskutiert und zahlreiche Prozesse geführt werden müssen, ist ausgesprochen unbefriedigend. Damit werden unnötige Ressourcen verbraucht, die sich durch eine klare gesetzliche Vorgabe ohne weiteres besser verwenden liessen. Sofern das Gesetz keine eigene Definition der Schaden- beziehungsweise Summenversicherung aufnehmen will, so ist auf jeden Fall wenigstens eine Vermutung aufzunehmen, welchen Charakter eine Versicherung aufweist. Wir schlagen vor Art. 28 des Vorentwurfs der Expertenkommission zum Gesetz zu erheben.

Art. 78: Die vorgesehene Begünstigung der geschädigten Person im Rahmen der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche des Versicherungsunternehmens ist sehr zu begrüßen. Allerdings bleibt die Formulierung unklar, in welcher Form die geschädigten Personen nicht benachteiligt werden dürfen. Es erscheint uns daher sachgerecht, in Art. 78 die Regeln von Art. 73 ATSG wiederzugeben, um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, wie dies im Vorentwurf der Expertenkommission vorgesehen war.

Art. 90: Im Gesetz ist aufzunehmen, dass die Haftpflichtversicherungen den Schaden nicht nach dem claims-made-Prinzip decken dürfen. Dieses Prinzip, wonach ein Schaden nur dann gedeckt wird, wenn er während der Laufzeit des Vertrages beim Versicherungsnehmer angemeldet wird oder aber dieser Kenntnis davon haben müsste, dass ein Schaden entstanden ist, führt regelmässig zu Diskussionen über das zurechenbare Wissen des Versicherungsnehmers. Es führt ausserdem zu erheblichen Deckungslücken beim Wechsel eines Versicherungsvertrages, wenn der nachfolgende Versicherer lediglich die Schäden deckt, die während der Laufzeit des Vertrages verursacht worden sind. Zwischen Schadensverursachung und Geltendmachung

eines Schadens können viele Jahre liegen, was regelmässig zu Kompetenzstreitigkeiten führt. Das Prinzip des claims-made ist unangemessen und darum gesetzlich auszuschliessen.

Dass die Haftpflichtversicherung zwingend auch Regressansprüche deckt, ist eine wesentliche Verbesserung, die sehr begrüsst wird.

Art. 91: Ebenso stellt das direkte Forderungsrecht, verbunden mit dem Auskunftsrecht, eine begrüssenswerte Verbesserung dar. Der Ausschluss der nicht obligatorischen Vermögensschadenversicherung erscheint allerdings nicht als zwingend.

Art. 94: Die Regeln über die Schadensregulierung werden begrüsst. Ein ungebührliches Regulierungsverhalten der Versicherungsunternehmung gegenüber der geschädigten Person muss Konsequenzen haben, welche mit der vorgesehenen Vermutung, dass der geltend gemachte Anspruch bestehe, angemessen ist.

Art. 109: Es stellt einen grossen Mangel dar, dass bei der Ermittlung die Überschussbeteiligung der Lebensversicherung nicht festgeschrieben wird, in welchem Anteil die versicherten Personen als Prämienzahler von den der Versicherungsunternehmung erwirtschafteten Erträgen und von dieser angelegten stillen Reserven profitieren. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen BvR 782/94, 957/96 und 80/95 vom 26.7.05 zu dieser Frage den Gesetzgeber aufgefordert, klare Regeln zu schaffen, welchen Anteil der stillen Reserven, die durch die Prämiegelder der Lebensversicherung geschaffen werden, an die versicherten Personen weitergegeben werden muss (vgl. HAVE 2005, 355 ff.). Dasselbe gilt auch hierzulande. Es erscheint uns dringlich, dass auch die schweizerischen Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich verpflichtet werden, einen angemessenen Anteil der von ihnen geschaffenen Reserven an ihre Versicherungsnehmer in Form von Überschussbeteiligungen weiterzugeben.

Dass immerhin ein angemessener Anteil am Schlussüberschuss bei vorzeitiger Vertragsauflösung mitgegeben werden muss, entspricht demselben Gerechtigkeitsgedanken und ist entsprechend zu begrüssen.


Art. 117: Mitwirkende Ursachen stellen eine Rechts hindernde Tatsache dar, deren Nachweis grundsätzlich dem Versicherungsunternehmen obliegt. Eine Mitwirkungspflicht der versicherten Person kann darum nur in sehr engem Masse stipuliert werden. Im Gesetz ist darum ein Hinweis aufzunehmen, dass die Mitwirkung der versicherten Person nur soweit gefordert werden kann, als es verhältnismässig und ihr zumutbar ist. Wir schlagen Ihnen vor, Art. 117 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: "Die versicherte Person hat bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit ihr dies ohne wesentliche Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte zumutbar ist."

Art. 119: Die Informationspflichten zugunsten der versicherten Person in der betrieblichen Kollektivversicherung sind zu begrüssen. Allerdings sind die Informationspflichten nicht dem Versicherungsnehmer zu übermitteln, sondern dem Versicherer selber. Art. 71 KVG hält fest, dass der Versicherer selber dafür zu sorgen hat, dass die versicherte Person in der Krankentaggeldversicherung schriftlich über ihr Recht zum Eintritt in die Einzelversicherung aufgeklärt wird; unterlässt er dies, so bleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung. Was für den sozialen Krankenversicherer gilt, kann ebenso auf den privaten Kollektivversicherer übertragen werden. Wir schlagen Ihnen vor, ein Art. 71 KVG entsprechende Regel ins Gesetz aufzunehmen, wonach das Versicherungsunternehmen selber für die Information verantwortlich ist und bei deren Ausbleiben der Anspruchsberechtigte in der bestehenden Kollektivversicherung versichert bleibt.

Wir bitten Sie höflich um gebührende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der
Rechtsberatungsstelle UP


RA Dr. Felix Rüegg
(Präsident)